

Satzung des Fördervereins des TC Rot-Weiß Achern e. V.

(Stand: 6.4.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein TC Rot-Weiß Achern e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Achern, Baden-Württemberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2. Ziele des Vereins sind insbesondere:

- **Förderung jugendlicher Talente:** Der Verein unterstützt junge Spielerinnen und Spieler des TC Rot-Weiß Achern in ihrer sportlichen Entwicklung durch gezielte Maßnahmen wie zum Beispiel **Kostenerstattung für Trainingsangebote**, Teilnahme an Turnieren und **Zuschüsse für** andere Maßnahmen zur Leistungsförderung. Der Verein kann überdies auch **Aus- und Weiterbildungen für Jugendtrainer**, die **Ausrichtung von Jugendturnieren**, die **Unterstützung von Jugendsport-Camps** und **sonstige Maßnahmen** fördern, die der sportlichen und persönlichen Entwicklung junger Tennisspielerinnen und Tennisspieler dienen.

- **Förderung von Chancengleichheit im Tennissport:** Der Verein setzt sich dafür ein, dass talentierte Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer finanziellen oder sozialen Situation die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial im Tennissport zu entfalten. Dies umfasst die Bereitstellung von finanziellen Hilfen, Trainingsmöglichkeiten und notwendigem Equipment.

- **Unterstützung in besonderen Fällen:** In Ausnahmefällen kann der Verein auch erwachsene Spielerinnen und Spieler fördern, **soweit diese Maßnahme der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dient**, wenn diese durch besondere sportliche Leistungen herausragen und eine Unterstützung im Einklang mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins steht.

- **Förderung von Rahmenbedingungen:** Der Verein kann Maßnahmen unterstützen, die die Rahmenbedingungen für den Tennissport beim TC Rot-Weiß Achern verbessern. Dies umfasst insbesondere gezielte Projekte, die der sportlichen Entwicklung zugutekommen, wie die Anschaffung von Trainingsgeräten oder -materialien sowie die punktuelle Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen, **sofern diese dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dienen**.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. **Der Verein fühlt sich den Grundsätzen des Kinderschutzes (Child Safe Organisation) verpflichtet und trifft im Rahmen seiner Tätigkeit alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Kinder und Jugendliche.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. **Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.**

5. **Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.**

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

3. **Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Vergabe von Fördermitteln und weitere Einzelheiten des Vereinslebens geregelt werden.**

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie beschließt über:

- Satzungsänderungen

- die Wahl des Vorstands
- die Auflösung des Vereins
- **die Beitragsordnung**
- **weitere Grundsätze, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind**

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. **Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**

4. **Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.**

5. **Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.**

6. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.**

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. **Die Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen erfolgt nach sachlichen Kriterien, die in einer Geschäftsordnung oder Förderrichtlinie festgelegt werden können.**

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den TC Rot-Weiß Achern, **sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. **Ist der TC Rot-Weiß Achern zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) als gemeinnützig anerkannt, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

3. **Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.**